



CAJ/45/7

ORIGINAL: englisch

DATUM: 6.Februar2002

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENÈVE

**VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Fünfundvierzigste Tagung**  
**Genf, 19. April 2002**

**FRAGEN BEZÜGLICH DER VERWENDUNG DES FÜR DIE PRÜFUNG DER  
UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT  
EINGEREICHTEN MATERIALS**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Das UPOV -Übereinkommen legt fest, daß die mit der Erteilung der Züchterrechte beauftragte Behörde vom Züchter verlangen kann, daß er das für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (nachstehend die „DUS -Prüfung“) erforderliche Pflanzenmaterial einreicht. So sieht die Akte von 1991 des Übereinkommens in Artikel 12, „Prüfung des Antrags“, vor:

„Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen.“

Eine ähnliche Bestimmung ist in Artikel 7 Absatz 2 der Akte von 1961 und 1978 zu finden.

2. Diese Bestimmung legt fest, daß es dem Züchter obliegt, das für die Prüfung einer Kandidatensorte erforderliche Pflanzenmaterial einzureichen. Wenn die Behörde beispielsweise der Ansicht ist, daß die Prüfung der Unterscheidbarkeit einen Vergleich der Kandidatensorte mit bestimmten Sorten erfordert, die am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt sind (nachstehend „allgemein bekannte Sorten“), könnte sie vom Züchter Pflanzenmaterial dieser allgemein bekannten Sorten für die Prüfung verlangen. Es wird jedoch eingeräumt, daß diese Anforderung erhebliche Schwierigkeiten für die Züchter verursachen könnte. In der Praxis verlangen die Behörden vom Züchter kein Pflanzenmaterial dieser allgemein bekannten Sorten, weil sie ein Sortiment angelegt haben. Diese Sortimente

beruhen üblicherweise auf dem für die Prüfung des Antrags eingereichten Pflanzenmaterial von Kandidatensorten.

3. Es ist klar, daß ein Züchter, der den Schutz für eine neue Sorte anstrebt, für die Prüfung seiner „Kandidaten“-Sorte das entsprechende Pflanzenmaterial bei der entsprechenden Behörde einreichen muß. Der Züchter reicht das Pflanzenmaterial seiner Kandidatensorte bei dieser Behörde nur für die Prüfung seiner Sorte ein. Wie oben erwähnt, ist es jedoch die übliche Praxis, daß das eingereichte Pflanzenmaterial dieser Sorten in ein Sortiment aufgenommen wird, das sowohl von der Behörde, bei der das Pflanzenmaterial eingereicht wurde, als auch häufig von anderen Prüfungsbehörden, die von der ersten Behörde mit Pflanzenmaterial beliefert werden, bei der Prüfung anderer Sorten verwendet wird.

4. Zweck dieses Dokuments ist es, die Gründe für die Praxis, Pflanzenmaterial von Kandidatensorten in Sortimenten für die DUS-Prüfung anderer Sorten aufzunehmen, sowie die Fragen, die sich ergeben können, wenn diese Praxis nicht frei ausgeübt werden kann, zu untersuchen. Insbesondere prüft es die Situation, in der ein Züchter möglicherweise Bedingungen mit der Verwendung des Pflanzenmaterials für dieses Vorgehen verknüpfen möchte, oder wenn der Züchter dieses Vorgehen überhaupt nicht erlaubt.

*Austausch von Pflanzenmaterial, das für die DUS-Prüfung eingereicht wird*

5. Die DUS-Prüfung einer Sorte kann nicht ohne Vergleich mit anderen Sorten erfolgen. Der Hauptgrund hierfür ist, daß eine Sorte auf Erfüllung mit dem Kriterium der Unterscheidbarkeit geprüft werden muß, d. h. daß sie von jeder anderen Sorte deutlich unterscheidbar sein muß, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist (vergleiche Artikel 7 der Akte von 1991 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akten von 1961 und 1978 des Übereinkommens). Außerdem wird die Voraussetzung der Homogenität für eine Sorte entsprechend den Besonderheiten ihrer Vermehrung festgesetzt (vergleiche Artikel 8 der Akte von 1991 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Akten von 1961 und 1978 des Übereinkommens). Das bedeutet, daß der Standard für bestimmte Sortentypen in der Praxis aufgrund der Homogenität vorhandener Sorten berechnet wird.

6. Dieser notwendige Vergleich mit anderen Sorten bei der DUS-Prüfung, insbesondere für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, bedeutet, daß die Behörden Zugang zum Pflanzenmaterial aller Sorten oder entsprechende Auskünfte über diese Sorten erhalten müssen, damit diese für die Prüfung der Unterscheidbarkeit von Kandidatensorten berücksichtigt werden können. In der Praxis versuchen viele Behörden und insbesondere jene mit einem staatlichen Prüfungssystem, eine Sammlung von Pflanzenmaterial aller relevanten allgemein bekannten Sorten anzulegen, damit diese neben den Kandidatensorten in die Anbauprüfungen oder Anbauversuche eingeschlossen werden können.

7. Für die Behörden ist es eine übliche Praxis, nach der Erteilung der Züchterrechte oder der Eintragung der Sorte in ein amtliches Register das Pflanzenmaterial von Sorten, das für die DUS-Prüfung eingereicht wurde, auszutauschen. Der Austausch findet im allgemeinen erst nach der Erteilung der Rechte oder der amtlichen Eintragung einer Sorte statt, weil das Übereinkommen festlegt, daß die Sorte zu diesem Zeitpunkt allgemein bekannt wird (vergleiche Artikel 7 der Akte von 1991 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akten von 1961 und 1978 des Übereinkommens). In den meisten Fällen ist das Pflanzenmaterial der Sorten in diesem Stadium am Markt frei verfügbar. Für die Behörden ist es die übliche Praxis zu versuchen, Pflanzenmaterial von der ursprünglichen Prüfungsbehörde zu beschaffen, weil

sie wissen, daß das Muster für die Sorterepräsentativ ist, und weil es auch bequemer ist, alle Sorten aus wenigen Quellen zu erhalten, als mit jedem einzelnen Züchter Verbindung aufzunehmen.

8. Im allgemeinen wird die Praxis des Austausches von Pflanzenmaterial zwischen Behörden oder die Verwendung von Pflanzenmaterial durch die ursprünglich e Behörden nach Abschluß der DUS -Prüfung von den Züchtern stillschweigend akzeptiert, obwohl das Pflanzenmaterial nicht für die Prüfung der Sorte, sondern für die Prüfung *anderer* Kandidatensorten verwendet wird. Den Züchtern kommt diese Praxis zugute, weil sie dazu beiträgt sicherzustellen, daß ihre Sorten mittels einer wirksamen Prüfung auf Unterscheidbarkeit wirksam geschützt werden und daß die DUS -Prüfung effizient durchgeführt wird. Außerdem ist das Pflanzenmaterial der Sorte in den meisten Fällen am Marktfrei verfügbar.

#### *Einschränkung der Verfügbarkeit von Pflanzenmaterial*

9. Nachdem festgestellt wurde, daß die Praxis des Austausches von *Pflanzenmaterial* zwischen den Behörden von den Züchtern im allgemeinen akzeptiert wird, ist auch anzumerken, daß es Umstände gibt, unter denen die Züchter nicht wünschen, daß das Pflanzenmaterial zwischen den Behörden ausgetauscht wird, oder aber nach Rücksprache von Fall zu Fall und/oder zu bestimmten Bedingungen. Diese Fälle ergeben sich insbesondere dann, wenn die Sorten am Markt nicht allgemein verfügbar und die Behörden möglicherweise die einzige andere Quelle für Pflanzenmaterial sind. Ein Beispiel sind Elternlinien von Hybridsorten.

10. Anlässlich der Erörterungen dieser Frage auf der einundvierzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (nachstehend „der Ausschuß“) hob die Delegation Frankreichs das Problem der Elternlinien hervor. Sie merkte an (Dokument CAJ/41/9, Absatz 52), daß andere Züchter ihre Kandidatensorten mit den nicht gewerbsmäßig vertriebenen Sorten im Hinblick auf die Unterscheidbarkeit nicht vergleichen können, wenn geschützte Sorten am Markt nicht verfügbar sind, und stellte die Frage, ob diese Sorten dennoch allgemein bekannt seien. Ferner vertritt sie die Ansicht , daß dieses Problem auch für Dritte bestehe.

11. Der Ausschuß befaßte sich in jüngster Zeit mit wichtigen Elementen bezüglich der allgemein bekannten Sorten und vereinbarte folgenden Wortlaut zur Aufnahme in Dokument TC/37/9(a), „Arbeitsdokument für eine neue, revidierte Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“:

#### „5.2.3 Allgemeine Bekanntheit

„54. Zu den spezifischen Aspekten, die für die Begründung der allgemeinen Bekanntheit zu berücksichtigen sind, gehören u. a.:

a) die gewerbsmäßige Verwertung des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte oder die Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung;

b) die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land gilt als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur

Erteilung des Züchtersrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt;

c) das Vorhandensein lebenden Pflanzenmaterials in öffentlich zugänglichen Pflanzensammlungen.“

Buchstabe legt fest, daß eine Elternlinie, die eine geschützte Sorte ist, als allgemein bekannt angesehen werden sollte, ungeachtet dessen, ob die Sorte gewerbsmäßig vertrieben wird. Das Kriterium entspricht tatsächlich der ausdrücklichen Bestimmung in Artikel 7 (Unterscheidbarkeit) der Akte von 1991 und in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1961 und 1978 des Übereinkommens.

12. Die Unzugänglichkeit von Pflanzenmaterial einer geschützten Sorte erlaubt es den Behörden eindeutig nicht, die geschützte Sorte bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit von Kandidatensorten unberücksichtigt zu lassen.

#### *Bedingungen für den Austausch von Material*

13. Wie oben erwähnt, wünscht der Züchter möglicherweise, daß das für die DUS-Prüfung eingereichte Pflanzenmaterial an andere Behörden abgegeben wird, jedoch vorbehaltlich bestimmter Bedingungen. Es obliegt sodann den Behörden, die das Material abgeben und erhalten, zu prüfen, wie sie sicherstellen könnten, daß diese Bedingungen eingehalten würden, bevor sie entscheiden, ob sie zu diesen Bedingungen verfahren sollen.

#### *Situationen, in denen kein Austausch von Material stattfinden kann*

14. Der Züchter möchte unter bestimmten Umständen möglicherweise überhaupt nicht erlauben, daß das für die DUS-Prüfung eingereichte Pflanzenmaterial an andere Behörden abgegeben wird. In Beantwortung der von der Delegation Frankreichs auf der einundvierzigsten Tagung des Ausschusses geäußerte Besorgnis bezüglich des fehlenden Zugangs zu bestimmten geschützten Sorten erklärte der Delegiert von ASSINSEL (Dokument CAJ/41/9, Bericht, Absatz 56), daß Dritten in diesem Zusammenhang Sortenbeschreibungen, nicht Pflanzenmaterial der geschützten Sorten, zur Verfügung gestellt werden könnten und daß der Aufbau einer Datenbank für Sortenbeschreibungen das Problem bezüglich der „allgemeinen Bekanntheit“ einigermaßen lösen könnte.

15. Auf der zweiundvierzigsten und dreiundvierzigsten Tagung des Ausschusses (Dokumente CAJ/42/7, Absätze 35 bis 43 und CAJ/43/8, Absätze 59 bis 67) räumte der Ausschuß die potentielle Bedeutung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen in Form einer Datenbank für den Umgang mit dieser Frage und anderen Situationen bezüglich der Prüfung der Unterscheidbarkeit, wenn Sorten für den Vergleich in den Anbauprüfungen oder sonstigen Anbauversuchen nicht verfügbar sind, ein.

16. Infolgedessen wird der Ausschuß ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß:

i) das UPOV-Übereinkommen festlegt, daß die Behörde vom Züchter das für die Prüfung erforderliche Material verlangen kann, einschließlich beispielsweise Pflanzenmaterial allgemein bekannter Sorten für die

*Prüfung der Unterscheidbarkeit, jedoch eingeräumt wird, daß diese Anforderung erhebliche Schwierigkeiten für die Züchter verursachen könnte;*

*ii) einige Behörden Sammlungen von Pflanzenmaterial allgemein bekannter Sorten für die Prüfung der Unterscheidbarkeit angelegt haben, jedoch prüfen müssen, wie das vom Züchter als Teil des Antrags eingereichte Pflanzenmaterial von Kandidatensorten zu behandeln ist, wenn Bedingungen mit seiner Verwendung für diese Prüfung verknüpft sind;*

*iii) ein System für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen ein wirksames Mittel zur Prüfung der Unterscheidbarkeit sein kann, um Situationen anzugehen, in denen für den Vergleich bei Anbauprüfungen oder sonstigen Anbauversuchen kein Pflanzenmaterial von Sorten verfügbar ist.*

[Ende des Dokuments]